

Ottendorfer Zeitung

Lokalanzeiger und Anzeigenblatt für Ottendorf-Okrilla u. Umg.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Bezugspreis monatlich 1.10 RM einschließlich Ertragslohn. Im Falle höherer Gewalt (Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten) hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die 6 gefaltene mm-Zeile oder deren Raum 5 RM. Alles weitere über Nachschlag usw. laut aufsteigender Anzeigenpreislifte. Anzeigenannahme bis 10 Uhr mittags des Erscheinungstages. Bei fernmündlicher Anzeigenannahme wird keine Gewähr für Richtigkeit übernommen. Bei Konkurs und Zwangsversteigerung erlischt jeder Nachschlagsanspruch.

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde-Verhände zu Ottendorf-Okrilla und des Finanzamtes zu Radeburg. Postfachkonto: Dresden 15428. Druck und Verlag: Buchdruckerei Hermann Rühle, Jnd. Georg Rühle, Ottendorf-Okrilla. Girokonto: 051. - Fernruf: 21.

Nummer 103 Sonnabend, den 31. August 1940 39. Jahrgang

80 britische Flugzeuge abgeschossen

Ueberraschender Vorstoß nach England

DRS, Berlin, 30. August 1940.

Unsere Kampf- und Jagdflieger unternahmen am Freitag mehrere überraschende Vorstöße nach der britischen Insel. Eine Anzahl von Flugplätzen und Anlagen der RAF wurden durch Bomben erheblich beschädigt. Bei diesen Angriffen sowie bei dem Ueberfliegen der englischen Südküste entwickelten sich zahlreiche Luftkämpfe über den südlichen Grafschaften und dem Kanal. Nach den bisher vorliegenden Meldungen sind hierbei etwa zehn feindliche Flugzeuge durch unsere Jäger abgeschossen worden. Die eigenen Verluste hielten sich in mäßigen Grenzen und betragen nur 21 Flugzeuge.

Der Wehrmachtbericht vom Freitag

Berlin, 30. August. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt: Gestern beschränkte sich die Tätigkeit der Luftwaffe auf bewoßene Aufklärung, in deren Verlauf es zu mehreren Luftkämpfen über Südengland kam. In der Nacht zum 30. August griffen Kampffliegerver-

bände mehrere Flugplätze in der Grafschaft Lincoln und Suffolk, Industrieanlagen in Felixstowe, Flugzeugwerke in Westbridge und Landley-Stoth sowie die Hafenanlagen von Dunbar, Leith, Harlepool und Liverpool an. Ausgedehnte Brände in den Häfen, besonders im Hafen von Liverpool zeigten den Erfolg der Angriffe. Britische Häfen wurden weiter vermint.

Auch in der letzten Nacht warfen britische Flugzeuge in Westdeutschland Bomben auf nichtmilitärische Ziele. Im Ruhrgebiet wurden an mehreren Orten Wohnviertel getroffen. Es gelang jedoch die entstandenen Brände durch den Sicherheits- und Hilfsdienst rasch zu löschen. Der angerichtete Sachschaden ist geringfügig.

Bei Ihren nächtlichen Einfügen in das Ruhrgebiet wurden zwei feindliche Flugzeuge durch Flak, in den Luftkämpfen des Tages 19 feindliche Flugzeuge abgeschossen und Sperballone zerstört. Sieben eigene Flugzeuge kehrten nicht zurück.

Ein Unterseeboot hat aus einem stark gesicherten Geleitweg heraus bei Nacht drei feindliche Handelschiffe von insgesamt 21000 BRT versenkt.

Der Schiedspruch von Wien

Regelung der Grenzziehung zwischen Rumänien und Ungarn

Die ungarische und die rumänische Regierung haben an die Reichsregierung und die italienische Regierung das Ersuchen gerichtet, die zwischen Ungarn und Rumänien bestehenden Streitfragen hinsichtlich der von Rumänien vorzunehmenden Gebietsabtretungen an Ungarn durch einen Schiedspruch zu regeln. Die Reichsregierung und die italienische Regierung haben diesem Wunsch entsprochen, und der Reichsminister des Auswärtigen, von Ribbentrop, und der italienisch-ungarische Minister des Auswärtigen, Graf Stano, haben am Freitag im Namen der deutschen und der italienischen Regierung folgenden Schiedspruch gefällt:

Die königlich-rumänische und die königlich-ungarische Regierung haben sich an die Reichsregierung und an die italienisch-ungarische Regierung gewandt mit dem Ersuchen, die zwischen Rumänien und Ungarn schwebende Frage des an Ungarn abzutretenden Gebietes durch einen Schiedspruch zu regeln. Auf Grund dieses Ersuchens und auf Grund der von der königlich-rumänischen und der königlich-ungarischen Regierung mit diesem Ersuchen verbundenen Erklärung, einen solchen Schiedspruch ohne weiteres als für sie verbindlich anzuerkennen, haben der deutsche Reichsminister des Auswärtigen, Joachim v. Ribbentrop, und der Minister des Auswärtigen Seiner Majestät des Königs von Italien und Albanien, Raffaele von Ambrosio, Graf Galeazzo Ciano, nach nochmaliger Rücksprache mit dem königlich-rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Michael Manoilescu, und dem königlich-ungarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Stefan Csanak, heute in Wien folgenden Schiedspruch gefällt:

1. Als endgültige Grenze zwischen Rumänien und Ungarn wird die in die anliegende Karte eingeschlossene Grenzlinie festgelegt. Die genauere Grenzziehung an Ort und Stelle bleibt einer rumänisch-ungarischen Kommission überlassen.
2. Das hiernach an Ungarn fallende, bisher rumänische Gebiet wird von den rumänischen Truppen innerhalb einer Frist von 14 Tagen geräumt und in ordnungsmäßigem Zustand an Ungarn übergeben. Die einzelnen Etappen der Räumung und Befestigung sowie deren sonstige Modalitäten sind durch eine rumänisch-ungarische Kommission festzusetzen. Die königlich-rumänische und die königlich-ungarische Regierung haben dafür Sorge zu tragen, daß sich die Räumung und Befestigung in voller Ruhe und Ordnung vollzieht.
3. Alle rumänischen Staatsangehörigen, die am heutigen Tag in dem von Rumänien abzutretenden Gebiet ansässig sind, erwerben ohne weiteres die ungarische Staatsangehörigkeit. Sie sind berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten für die rumänische Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Verfahren, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, haben das ungarische Staatsgebiet innerhalb einer weiteren Frist von einem Jahr zu verlassen und werden von Rumänien übernommen. Sie können ihr bewegliches Vermögen frei mit sich führen. Sie können ferner ihr unbewegliches Vermögen bis zu ihrer Abwanderung liquidieren und den Erlös gleichfalls frei mit sich nehmen; falls die Liquidierung nicht gelingt, sind von Ungarn zu entschädigen. Ungarn wird alle mit der Liquidierung der Optionen zusammenhängenden Fragen in freundschaftlicher und entgegenkommender Weise behandeln.
4. Die dem ungarischen Volkstum angehörenden rumänischen Staatsangehörigen, die in dem 1919 von Ungarn an Rumänien abgetretenen, jetzt bei Rumänien verbleibenden Gebiet ansässig sind, erhalten das Recht, innerhalb einer Frist von sechs Monaten für die ungarische Staatsangehörigkeit zu optieren. Für die Verfahren, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, gelten die vorstehenden unter 3. niedergelegten Grundregeln.

3. Die königlich-ungarische Regierung übernimmt die feierliche Verpflichtung, die Personen, die auf Grund dieses Schiedspruches die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben, aber dem rumänischen Volkstum angehören, den übrigen ungarischen Staatsangehörigen in jeder Weise gleichzustellen. Die königlich-ungarische Regierung übernimmt ferner die entsprechende Verpflichtung für die in ihrem Staatsgebiet verbleibenden rumänischen Staatsangehörigen ungarischen Volkstums.

4. Die Regelung sonstiger sich aus dem Souveränitätswechsel ergebender Einzelfragen bleibt unmittelbaren Verhandlungen zwischen der königlich-rumänischen und der königlich-ungarischen Regierung überlassen. Falls sich bei der Durchführung dieses Schiedspruches Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, werden die königlich-ungarische und die königlich-rumänische Regierung sich hierüber unmittelbar verständigen. Sollten sie sich dabei über eine Frage nicht einigen können, so werden sie diese Frage der Reichsregierung und der königlich-italienischen Regierung zur endgültigen Entscheidung unterbreiten.

Wien, 30. August 1940.

Das Protokoll der Schlichtung hat folgenden Wortlaut:

Bei den Besprechungen, die in Wien am 29. und 30. August 1940 zwischen den Vertretern Deutschlands, Italiens, Rumaniens und Ungarns über die zwischen Rumänien und Ungarn schwebende Frage des an Ungarn abzutretenden Gebietes stattgefunden haben, ist von den Vertretern Rumaniens und Ungarns auf Grund ihrer Vollmachten an die Reichsregierung und die italienische Regierung das Ersuchen gestellt worden, diese Frage durch einen Schiedspruch zu regeln. Die Vertreter Rumaniens und Ungarns haben dabei erklärt, daß ihre Regierungen einen solchen Schiedspruch ohne weiteres als für sie verbindlich anerkennen würden.

Der deutsche Reichsminister des Auswärtigen, Joachim von Ribbentrop, und der Minister des Auswärtigen Seiner Majestät des Königs von Italien und Albanien und Raffaele von Ambrosio, Graf Galeazzo Ciano, haben sich daraufhin namens und im Auftrag ihrer Regierungen bereit erklärt, dem Ersuchen der königlich-rumänischen und der königlich-ungarischen Regierung zu entsprechen und haben nach nochmaliger Rücksprache mit dem königlich-rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Michael Manoilescu, und dem königlich-ungarischen Minister des Auswärtigen Angelegenheiten, Graf Stefan Csanak, heute in Wien im Schloß Belvedere den erbetenen, nebst Anlage in Abschrift diesem Protokoll beiliegenden Schiedspruch gefällt und den Vertretern Rumaniens und Ungarns in doppelter Ausfertigung in deutscher und italienischer Sprache ausgedrückt.

Der königlich-rumänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der königlich-ungarische Minister des Auswärtigen Angelegenheiten haben von dem Schiedspruch und seiner Anlage Kenntnis genommen und namens ihrer Regierungen nochmals die Erklärung bestätigt, daß sie den Schiedspruch als endgültige Regelung annehmen und daß sie sich verpflichtet, ihn vorbehaltlos durchzuführen.

Angefertigt in deutscher und italienischer Sprache in je vierfacher Unterschrift.

Wien, 30. August 1940.

Am Anschluß an den Schiedspruch hat zwischen den Außenministern der Achsenmächte und dem rumänischen Außenminister andererseits ein Rotenaustausch stattgefunden, in dem Deutschland und Italien die Integrität und Unverletzlichkeit des rumänischen Staatsgebietes garantieren und die rumänische Regierung diese Garantien annimmt.

Die Erklärung Ribbentrops

„Durch den soeben erfolgten Schiedspruch hat eine wichtige und schwierige Frage der europäischen Politik ihre endgültige Regelung gefunden. Ich möchte im Namen der Reichsregierung meine besondere Freude und Genugtuung hierüber zum Ausdruck bringen.“

Die rumänische und die ungarische Regierung haben einen Appell an die Regierungen der beiden Achsenmächte gerichtet. Sie haben hiermit ihren Willen bekundet, das zwischen ihnen seit langem kritische Problem auf friedlichem Wege zu lösen und haben damit ihrer Verantwortung sowohl für die Wahrung ihrer eigenen Interessen als auch für die Erhaltung des Friedens in Südosteuropa Rechnung getragen. Der Führer und der Duce haben sich diesem Ruf nicht entzogen.

Deutschland und Italien, die mit Rumänien und Ungarn in gleicher Weise durch freundschaftliche Beziehungen verbunden sind, sind an der zwischen den beiden Ländern bisher kritisch geweinten Frage als solcher nicht unmittelbar interessiert. Sie konnten deshalb in voller Unparteilichkeit an die ihnen angetragene Aufgabe herantreten und aus den großen Schwierigkeiten, die die komplizierten geographischen und die ethnographischen Verhältnisse des kritischen Gebietes in sich schließen, einen gerechten und die Interessen beider Teile wahren den Ausweg finden.

Die beiden Achsenmächte haben damit aufs neue den Beweis erbracht, daß sie entgegen der englischen Politik die seit Beginn der Auseinandersetzung der Achsenmächte mit England versucht hat die Brandfackel des Krieges auch in den Donauraum zu werfen, entschlossen und in der Lage sind, in Zusammenarbeit mit den Vätern in diesem Raum eine Ausbehnung des Krieges auf dieses Gebiet zu verhindern.

Nach der sowjetisch-rumänischen Einigung über die besarabische Frage und nach der bereits erzielten Einigung zwischen Rumänien und Bulgarien in der Frage der Suedokrubtscha ist nunmehr mit dem heute von den Achsenmächten gefällten und von den beiden Parteien angenommenen Schiedspruch das letzte im Donauraum noch schwebende territoriale Problem seiner Lösung anvertraut. Ein endgültiger Zustand der Befriedigung wird nunmehr zum Ruhen aller auch in diesem Teil Europas eintreten.

Ich bin der Ueberzeugung, daß hiermit eine feste Grundlage für die Herstellung dauerhafter und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Rumänien und Ungarn geschaffen wurde.“

Schutz der deutschen Volksgruppen in Ungarn und Rumänien

Abmachungen mit der ungarischen und rumänischen Regierung Anlaßlich der Besprechungen in Wien über die ungarisch-rumänischen Streitfragen hat die Reichsregierung mit der ungarischen und rumänischen Regierung Abmachungen getroffen zum Schutze der deutschen Volksgruppen in den genannten Ländern.

Der Wiener Schiedspruch unterzeichnet

Die feierliche Unterzeichnung des deutsch-italienischen Schiedspruches in der rumänisch-ungarischen Streitfrage fand am Freitag um 15 Uhr im Schloß Belvedere in Wien statt.

Die neue ungarisch-rumänische Grenze

Das Deutsche Nachrichtenbüro erklärt über die neue Grenzziehung:

Die neue Grenze beginnt südwestlich Raguzon (Sofont) an der bisherigen ungarisch-rumänischen Grenze, führt in nordöstlicher Richtung etwa zehn Kilometer südöstlich von Großwardein vorbei und verläuft dann in östlicher Richtung dicht südlich der Eisenbahn von Großwardein nach Klausenburg und schließlich an Klausenburg vorbei bis zu einem Punkt etwa dreißig Kilometer nordwestlich Neumarkt. Von dort führt sie südwestlich von Neumarkt vorbei nach Södosten, wobei die Bahnlinie von Schachbura nach Kronstadt bei Rumänien verbleibt. Etwa 22 Kilometer nordöstlich von Kronstadt wendet sie sich in einem nach Süden ausgedehnten Bogen südwestwärts zum Hauptstamm der Karpathen, dem sie dann aber einfließend mit der alten ungarisch-rumänischen Grenze aus der Zeit vor dem Weltkrieg nach Norden bis zu dem Punkt folgt, wo sie die neue Grenze zwischen Rumänien und Sowjetrußland erreicht.

Neuer britischer Völkerverbruch

Die Reichsregierung hatte vor einiger Zeit durch Vermittlung der schweizerischen Regierung eine Reihe von kleineren Dampf- und Motorschiffen bei der britischen Regierung als Rote-Kreuz-Hilfsfahrzeuge zur Veranlassung von Verwundeten und Schiffbrüchigen annehmen lassen.

Diese Rettungsboote, die der Kriegsmarine zum größten Teil von anerkannten privaten Rettungsgesellschaften zur Verfügung gestellt worden sind, entsprechen in Bezug auf Kennzeichnung und Verwendung in jeder Weise den Vorschriften des Haager Lazarett-Schiffabkommens.

Trotzdem hat die britische Regierung der deutschen Regierung mitteilen lassen, daß sie diesen Schiffen nicht den Schutz des Roten Kreuzes gewähren wolle, und daß die britischen See- und Luftstreitkräfte ab 30. August mit militärischen Mitteln gegen diese Rettungsboote vorgehen würden.

Die Verletzung des Rote-Kreuz-Schutzes für die deutschen Rettungsboote stellt einen neuen schweren Bruch des Völkerechts dar. Ueber diese Tatsache vermögen auch die von der britischen Regierung zur Demantierung ihres Vorgehens angeführten ideologischen Vorwände nicht hinwegzuhelfen. Es steht sonach fest, daß die Briten, ebenso wie im Falle der deutschen See- und Luftfahrzeuge, den unter dem Schutz des Völkerechts lebenden deutschen Rettungsbooten die Rettung von Menschenleben mit Vorbedacht unmöglich machen wollen.